

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.


Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .

Das PDF wurde erstellt am: 26.03.2026, 05:00 Uhr.

Instruction für die ContumazBeamten : die Verwaltung der ContumazAnstalten überhaupt betreffend : [Neustrelitz den 22. July 1831]

[Neustrelitz]: [Verlag nicht ermittelbar], [1831]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1929730799>

Druck Freier  Zugang



Maßregeln gegen
die Cholera.
1831.

Mkl K

4665



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1929730799/phys_0001

MV
tut gut.

*Math. K.
4665*



Instruction für die Contumaz Beamten.



Die Verwaltung der Contumaz Anstalten überhaupt betreffend.

I. Veranlassung und Zweck der Contumaz Anstalten.

§. 1.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der in den Nachbarstaaten ausgebrochenen Cholera ein Ansteckungsstoff zum Grunde liegt, so ist, um die Einschleppung in die Großherzogl. Lande zu verhüten, die Einrichtung von Contumaz Anstalten neben den Hauptzugangsstraßen, so wie die Sperrung aller Nebenstraßen erforderlich. Veranlassung.

Die Regierung hat sich über die zweckmäßigste Einrichtung derselben mit der zur Abwehrung der Cholera eingesetzten Immediat Commission und den betreffenden Behörden zu berathen.

§. 2.

Der Zweck dieser Contumaz Anstalten besteht in der Reinigung der aus den angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Personen, so wie in einer, eine gewisse Zeit hindurch fortgesetzten, Beobachtung derselben, um dadurch zu ersehen, ob dieselben vielleicht schon von der Krankheit angesteckt worden sind. Auch die Waaren, Briefe, Thiere u. s. w. müssen einer Reinigung von dem ihnen etwa anhängenden Ansteckungsstoffe unterworfen werden, so lange nicht unzweifelhaft erwiesen ist, daß die Krankheit durch dieselben nicht übertragen werden könne. Zweck.



II. Personale derselben.

§. 3.

Die Verwaltung der Contumaz Anstalten ist einer Direction übertragen, welche aus einem dazu kommandirten Officier, einem Arzte und einem Großherzogl. Beamten zusammengesetzt ist. Dieselben berathen und beschließen gemeinschaftlich die zu treffenden speciellen Vorkehrungen und das bei den einzelnen Vorkommenheiten zu beobachtende Verfahren. Ueber das Detail der vorgekommenen Geschäfte muß ein Journal geführt werden. Direction.

§. 4.

Der Direction untergeben sind zunächst (außer dem zu einer jeden Contumaz Anstalt kommandirten Militair) zwei Aufseher, von denen der Unterpersonale.

(Reinigungs-
Knechte und
deren Auf-
seher.)

eine die Aufsicht über die Contumazisten, der andere über die Waaren zu führen hat. Den Aufsehern untergeordnet sind die auf gleiche Weise in zwei Klassen getheilten Reinigungsknechte.

III. Einrichtung der Anstalten.

a) Hinsichtlich der Reisenden.

§. 5.

Wohnungen
für die Con-
tumazisten.

Für die Reisenden ist in einem oder mehreren möglichst isolirt und der bedroheten Landesgrenze nahe belegenen, zu diesem Behufe einzurichtenden Gebäuden eine hinreichende Anzahl von Wohnungen zweckmäßig einzurichten. Diese Gebäude müssen immer zwischen dem diesseitigen GrenzOrte und der Grenze angelegt werden, so daß die ankommenden Reisenden und Waaren nicht durch den Ort zu passiren brauchen, um nach der ContumazAnstalt zu gelangen.

§. 6.

BadeAnstalt.
RäucherKam-
mer. Wasch-
Anstalt.

In der ContumazAnstalt sind Vorkehrungen zum Baden der Reisenden zu treffen. Auch sind daselbst eine RäucherKammer und Anstalten zum Waschen derjenigen Effecten, welche nach Inhalt der darüber besonders erlassenen Anweisung durch Räuchern und Waschen gereinigt werden müssen, anzulegen.

§. 7.

Lazareth.

Eine Abtheilung der Anstalt ist als Lazareth für diejenigen Reisenden zu reserviren, welche etwa während der ContumazZeit an der Cholera oder einer andern gefährlichen und ansteckenden Krankheit erkranken sollten.

§. 8.

Speise-
Anstalt.

Außerdem ist für eine Anstalt Sorge zu tragen, aus welcher die Reisenden während der ContumazZeit ihre Nahrungsmittel und sonstigen Bedürfnisse erhalten können.

§. 9.

Wohnungen
für die Reini-
gungsknechte
der Reisenden
und deren
Aufseher.

Zugleich müssen daselbst den zur Reinigung der Reisenden und ihrer Effecten bestimmten Knechten und deren Aufseher ihre Wohnungen angewiesen werden.

§. 10.

Anmeldungs-
und Visita-
tionsZimmer.

Ein besonderes Local am Eingange der ContumazAnstalt ist zum Anmeldungs- und VisitationZimmer der Reisenden zu bestimmen.

b) Hinsichtlich der Waaren.

§. 11.

Zur Aufbewahrung und Reinigung der Waaren müssen in der ContumazAnstalt hinreichend geräumige, mit Bretterwänden, und Behufs der Lüftung mit mehreren Thorwegen versehene Schuppen angelegt werden, in denen, theilweise wenigstens, einen oder mehrere Fuß hoch über dem Erdboden ein Gitterwerk von Latten anzubringen ist, damit die Waaren hierauf so gelagert werden können, daß sie auch an ihrer untern Fläche dem Luftzuge ausgesetzt sind.

Schuppen
zur Lagerung
der Waaren.

§. 12.

Für die zur Reinigung dieser Waaren angestellten Knechte, so wie für deren Aufseher, sind ebenfalls Wohnungen in der ContumazAnstalt einzurichten.

Wohnungen
für die Reinigungs-
knechte
der Waaren
und deren Auf-
seher.

c) Hinsichtlich der Briefe.

§. 13.

Zur Reinigung der aus den angesteckten oder verdächtigen Gegenständen kommenden Briefe ist der in der besondern Anweisung über das DesinfectionsVerfahren beschriebene RäucherungsKasten anzuschaffen, um in demselben die Briefe, nach Vorschrift der gedachten Anweisung, durchräuchern zu können.

Räucherungs-
Kasten.

d) hinsichtlich der Thiere.

§. 14.

Zur etwa erforderlichen Reinigung der einpassirenden Thiere ist für eine hinreichend tiefe, mit fließendem Wasser versehene Schwemme Sorge zu tragen, so wie auch einige Ställe und offene Hürden in Bereitschaft zu setzen sind.

Schwemme,
Ställe und
Hürden.

§. 15.

Die ContumazAnstalten überhaupt, namentlich die zur Wohnung der Contumazisten und des DienerPersonals eingerichteten Gebäude, so wie die zur Reinigung und Aufbewahrung der Waaren dienenden Schuppen, sind auf das Genaueste zu isoliren, wenigstens mit einem hinreichend tiefen Graben zu umgeben, und muß jede Vermischung der darin befindlichen Personen mit den Einwohnern des Orts durch Militair auf das Strengste verhütet werden.

Strenge
Isolirung der
ganzen An-
stalt.

IV. Zu befolgendes Verfahren.

a) Hinsichtlich der Reisenden.

§. 16.

Meldung
der Reisenden.

Jeder Reisende, welcher auf einer der dem Verkehr offen gebliebenen Straßen nach Mecklenburg einpassiren will, hat sich zuvörderst bei der Direction der Contumaz-Anstalt zu melden, wozu er durch einen zwischen der Grenze und der Contumaz-Anstalt aufzustellenden Militärposten, jedoch so, daß jede Berührung zwischen beiden verhütet werde, zu veranlassen ist.

§. 17.

Untersuchung
derselben.

Im Beisein des Capitains und des Civilbeamten ist sodann von dem Contumaz-Arzte eine genaue Untersuchung des Reisenden in Hinsicht auf seinen Gesundheitszustand vorzunehmen, und unter Berücksichtigung des von demselben etwa mitgebrachten Gesundheits-Attestes, oder sonstigen genügenden Ausweises, das mit ihm einzuschlagende Reinigungs-Verfahren zu bestimmen.

§. 18.

Verfahren,
wenn sie aus
gesunden Ge-
genden kommen.

Ist der Reisende nach dem Inhalte seines Gesundheits-Attestes und respective Reise-Passes aus einer völlig gesunden Gegend gekommen, d. h. aus einer solchen, in welcher die Cholera entweder überhaupt noch nie geherrscht, oder schon seit mehr denn 40 Tagen gänzlich aufgehört hat, und hat er auch nicht eine von der Cholera befallene Gegend auf seiner Reise passirt, so ist er als des Contagiums unverdächtig zu betrachten, und ihm, nachdem er mit dem erforderlichen Entlassungs-Scheine versehen worden, sofort die Weiter-Reise zu gestatten.

§. 19.

Wenn sie aus
verdächtigen
Gegenden
kommen.

Wenn dagegen aus dem Gesundheits-Attest oder dem Passe hervor-geht, daß der Reisende aus einer der Cholera verdächtigen Gegend her-kommt, d. h. aus einer solchen, in welcher die Krankheit erst kürzlich (vor mehr als 20, aber noch nicht 40 Tagen) aufgehört hat, oder in deren Nähe, (im Umkreise von 10 deutschen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödtliche und verdächtige, von den Aerzten jedoch noch nicht für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, so ist derselbe der in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren für diesen Fall als hinreichend bezeichneten Contumaz-Zeit von 10 Tagen zu unterwerfen.

§. 20.

Kommt dagegen der Reisende aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend, d. h. aus einer solchen, in welcher die Cholera zur Zeit seiner Abreise entweder noch herrschte, oder doch vor noch nicht mehr als 20 Tagen aufgehört hatte, so hat er die volle Contumazzeit von 20 Tagen in der Anstalt zuzubringen, und muß während dieser Zeit auf die Weise gereinigt werden, wie es in der betreffenden Anweisung vorgeschrieben ist.

Wenn sie aus angefallenen Gegenden kommen.

Nur wenn der Reisende auf eine überzeugende Weise darzuthun vermag, daß er während seiner Reise sich schon längere Zeit in völlig gesunden Gegenden befunden, kann, nach Maßgabe der in der gedachten Anweisung darüber enthaltenen Bestimmung, eine Abkürzung jener Contumazperiode zugestanden werden, jedoch unter der Beschränkung, daß in allen solchen Fällen der Reisende mindestens doch einer fünftägigen Contumaz unterworfen werde.

§. 21.

Auf dieselbe Weise ist mit denjenigen Reisenden zu verfahren, welche weder mit einem GesundheitsAtteste versehen sind, noch überhaupt auf eine genügende Weise auszuweisen im Stande sind, aus welcher Gegend sie kommen.

Wenn sie keine GesundheitsAtteste mit sich führen.

§. 22.

Sollte der Reisende bereits Zeichen der Cholera an sich wahrnehmen lassen, so ist er überhaupt nicht anzunehmen, sondern in dasjenige Gebiet zurückzuweisen.

Wenn sie bereits erkrankt sind.

§. 23.

Auf die Richtigkeit der GesundheitsAtteste, ReisePässe und sonstigen Ausweise ist genau zu achten; insbesondere ist zu bemerken, daß ein solcher Ausweis immer nur für eine einzelne, genau signalisirte Person ausgestellt sein darf, daß darin sämmtliche von den Reisenden mitgeführte Effecten genau verzeichnet sein müssen, und daß das Zeugniß für nicht längere Zeit, als darin bemerkt ist, seine Gültigkeit behält. Die auf demselben verzeichneten Visa müssen Auskunft darüber geben, ob der Reisende die ihm angerathene Route durch gesunde Gegenden auch nicht verlassen hat. — Sollte sich irgend eine Unregelmäßigkeit in dem GesundheitsAtteste vorfinden, so kann dem Reisenden die ihm sonst zu Theil werdende Abkürzung der Contumazzeit nicht zugestanden werden, vielmehr ist derselbe alsdann der vollen Contumazperiode von 20 Tagen

Wenn die GesundheitsAtteste mangelhaft sind.

zu unterwerfen. — In allen zweifelhaften Fällen muß übrigens das Gutachten des Arztes erfordert und danach verfahren werden.

§. 24.

Aufnahme der
Reisenden in
die Contumaz-
Anstalt.

Denjenigen Reisenden, welche nach dem Obigen gehalten sind, eine kürzere oder längere Contumazzeit zu vollbringen, sind hierauf, nachdem die nöthige Registratur über sie selbst und ihre Effecten aufgenommen ist, ihre Wohnungen in der Contumaz-Anstalt anzuweisen, und ihnen die zu ihrer und ihrer Effecten Reinigung erforderlichen Knechte beizugeben.

§. 25.

Reinigung
derselben und
ihrer Effecten.

Die Reinigung selbst, und zwar sowohl der Reisenden als ihrer Effecten, geschieht auf die in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren bestimmte Art. Was die Effecten betrifft, so werden die den Reisenden entbehrlichen, besonders solche, die giftfangend sind und geräuchert werden müssen, ihnen abgenommen, und in der Räucherammer vorschriftsmäßig geräuchert und sonst gereinigt, und sodann von dem CivilBeamten bis zum Abgange der Reisenden in sichere Verwahrung genommen.

§. 26.

Tägliche
Untersuchung
derselben.

Ueberdies werden die in der Contumaz-Anstalt befindlichen Reisenden täglich wenigstens einmal von dem Arzte in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand untersucht.

§. 27.

Verfahren
beim Erfran-
ken der Con-
tumazisten.

Sollten sich Symptome der Cholera bei ihnen einstellen, so sind dieselben, nebst ihren Reinigungsknechten, in die Lazareth-Abtheilung der Contumaz-Anstalt zu transportiren. Nach erfolgter Genesung, oder wenn die Kranken mit Tode abgehen sollten, ist auf die in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren vorgeschriebene Art zu verfahren.

§. 28.

Entlassung
derselben.

Erkranken die Reisenden nicht, so sind dieselben nach beendigter Contumaz-Periode nochmals genau von dem Arzte zu untersuchen, und sodann, wenn sie gesund befunden worden, zu entlassen, nachdem ihnen ihre vorschriftsmäßig gereinigten Effecten zurückgegeben, und ihnen der erforderliche, nach dem vorgeschriebenen, dieser Instruction beigefügten Schema A. angefertigte, Entlassungs-Schein ausgestellt worden ist, auch die tarifräßigen Gebühren, wenn sie denselben unterliegen, von ihnen entrichtet worden sind.

A.

§. 29.

Sollten die Reisenden mit eigenem Fuhrwerk versehen sein, so muß auch mit diesem während der Contumazzeit vorschriftsmäßig verfahren werden, und ist für das dazu gehörige Zugvieh ein besonderer EntlassungsSchein auszustellen, während die Waaren, als zu den Effecten der Reisenden gehörig, auf deren EntlassungsScheinen zu bemerken sind.

Verfahren mit dem Fuhrwerk der Reisenden.

§. 30.

Zur größern Vereinfachung des Geschäfts, und um einen und denselben Knecht mit Reinigung mehrerer Contumazisten beauftragen zu können, ist so viel als möglich die übereinstimmende Contumazzeit mehrerer Reisenden zu gleicher Zeit, etwa von 2 zu 2, oder 3 zu 3 Tagen, zu beginnen, indem von demselben Knechte Reisende von verschiedener Contumazzeit nicht zugleich besorgt werden.

Vereinfachung des Verfahrens.

b) Hinsichtlich der Waaren.

§. 31.

Eben so wie die Reisenden müssen auch die einkommenden Waaren, mit Berücksichtigung ihrer erwiesenen oder nicht erwiesenen Anstellungsfähigkeit (§. 2), von dem dazu aufgestellten Wachtposten zur ContumazAnstalt gebracht und daselbst genau nachgesehen werden. — Nach der verschiedenen Beschaffenheit der Waare und dem Inhalte des etwa mitgebrachten GesundheitsAttestes wird sodann von der Direction der Anstalt das mit denselben vorzunehmende Verfahren bestimmt.

Anmeldung der Waaren.

§. 32.

Ergeben die GesundheitsAtteste oder sonstigen Ausweise, daß die Waaren aus völlig gesunden Gegenden kommen, so können sie nach genauer Revision und ertheilten EntlassungsScheinen, nach dem beigefügten Schema B., sofort weiter transportirt werden.

Verfahren, wenn sie aus gesunden Gegenden kommen.
B.

§. 33.

Erhellet aber aus dem mitgebrachten GesundheitsAtteste oder Passe, daß die Waaren aus einer der Cholera verdächtigen Gegend kommen, so sind dieselben nach der in der Anweisung über das DesinfectionsVerfahren bestimmten abgekürzten Contumazzeit von 10 Tagen vorschriftsmäßig zu reinigen.

Wenn sie aus verdächtigen Gegenden kommen.

§. 34.

Kommen dagegen die Waaren aus wirklich von der Cholera befallenen Gegenden, so sind dieselben die volle Contumazzeit von 20 Ta-

Wenn sie aus inficirten Ge-

genden Kom-
men.

gen hindurch der Reinigung zu unterwerfen; wobei jedoch dasjenige zu berücksichtigen ist, was in der Anweisung über das Desinfectionsverfahren für den Fall bestimmt worden ist, daß solche Waaren, ohne fest verpackt zu sein, schon seit längerer Zeit nur durch völlig gesunde Gegend passirt sind.

§. 35.

Wenn sie mit
keinem Ge-
sundheitsAt-
teste versehen
sind.

Sollten die Waaren mit keinem GesundheitsAtteste versehen sein, so müssen dieselben ebenfalls als aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend herkommend betrachtet, und demnach, in sofern sie giftfangend sind, nebst ihrer Emballage, wenn sie aber nicht giftfangend sind, in Beziehung auf ihre Emballage allein, vorschriftsmäßig gereinigt werden.

§. 36.

Verfahren
mit den zu
reinigenden
Waaren.

Ueber diejenigen Waaren, welche der vorgeschriebenen Reinigung unterworfen werden müssen, ist zuvörderst ein genaues Verzeichniß nach ihrer Qualität und Quantität anzufertigen, und eine von dem Führer der Waaren mit unterzeichnete Abschrift derselben wird dem mit ihrer Reinigung beauftragten Knechte oder dem Aufseher der Reinigungs-Knechte und des Waarenlagers eingehändigt. Die Waaren selbst aber werden in die für sie bestimmte Schuppen gelagert und auf die in der DesinfectionsAnweisung vorgeschriebene Art gereinigt.

§. 37.

Verfahren im
Erkrankungs-
falle eines
Reinigungs-
Knechtes.

Sollte einer von den Reinigungsknechten durch Ansteckung erkranken, so sind die Waaren von neuem der vollen ContumazZeit zu unterwerfen, und es ist daher erforderlich, um bestimmen zu können, von welchen Waaren die Ansteckung ausgegangen, daß auch hier eine geordnete Sonderung der Waaren aus verschiedenen ContumazPerioden und der mit ihrer Reinigung beauftragten Knechte statt finde.

§. 38.

Entlassung
der Waaren.

Erweisen sich dagegen die Reinigungsknechte am Ende der vorgeschriebenen ContumazPeriode vollkommen gesund, so werden die Waaren alsdann, nachdem sie zuvor in Beziehung auf ihre Vollständigkeit revidirt worden sind, wiederum gehörig verpackt und dem Führer derselben oder den zu ihrer Empfangnahme sich legitimirenden Personen, gegen Quittung, und nach Entrichtung der tarfmäßigen Gebühren ausgeliefert.

§. 39.

Verfahren mit
den Führern

Sollten dieselben Führer auf dem nämlichen Fuhrwerke die Waaren weiter transportiren wollen, so muß mit diesen ebenfalls nach den
in

in der Anweisung über das Desinfectionsverfahren gegebenen Vorschriften verfahren werden, und es sind für die Führer, so wie für das Zugvieh, besondere Entlassungsscheine zu erteilen.

der Waaren
und deren
Fuhrwerk.

c) Hinsichtlich der Briefe.

§. 40.

Was die aus den von der Cholera befallenen Gegenden kommenden Briefe und deren Ueberbringer betrifft, so sind sie den in der Anweisung über das Desinfectionsverfahren enthaltenen Vorschriften zu unterwerfen. Erstere sind zu räuchern, und letztere, wenn sie einpassiren wollen, der nach Verschiedenheit der Umstände erforderlichen Contumazzeit zu unterwerfen.

Durchbrüche
rung derselben.

d) Hinsichtlich der Thiere.

§. 41.

Alle Thiere, welche durch eines der Hauptzollämter eingeführt werden sollen, sind eben so wie die Reisenden und die Waaren der Contumazdirection zu melden.

Anmeldung
derselben.

§. 42.

Dieselben sind von dem Arzte der Anstalt in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und an einer verdächtigen Krankheit Leidende zurückzuweisen.

Arztliche
Untersuchung
u. Zurückwei-
sung bereits
Erkrankter.

§. 43.

Sind sie gesund, so kann das kurz- und glatthaarige Vieh ohne Weiteres durchgelassen werden, wenn nicht etwa die Cholera ganz in der Nähe der Grenze herrscht, in welchem Falle es vorschriftsmäßig einmal geschwenmt werden muß.

Verfahren
mit dem
kurzhaarigen
Vieh.

§. 44.

Bei langhaarigem Wollenvieh ist diese Reinigung öfters zu wiederholen, besonders, wenn dasselbe nicht nur aus einer verdächtigen, sondern aus einer wirklich inficirten Gegend kommt, nicht lange unterwegs gewesen, oder überhaupt mit keinem GesundheitsAtteste versehen sein sollte. Hunde und Federvieh aus verdächtigen oder inficirten Gegenden sind überhaupt nicht einzulassen.

Verfahren
mit dem
langhaarigen.

§. 45.

Reinigung
des Geschirres.

Bei dem Zugvieh darf die vorschriftsmäßige genaue Reinigung des etwa mitgeführten Geschirres nicht unterlassen werden.

§. 46.

Verfahren
mit
den Treibern
des Viehes.

Auch mit den Treibern des Viehes muß nach Inhalt der DesinfectionsAnweisung verfahren werden, und es sind sowohl für diese als für das Vieh besondere EntlassungsScheine nach dem beigefügten Schema C. auszustellen.

C.

Neustrelitz den 22. July 1831.

A.
EntlassungsSchein für Reisende.

EntlassungsSchein für den Reisenden N. Naus der ContumazAnstalt zu N. N.

Name, Vorname und Stand des Reisenden.	Signale- ment desselben.	Woher gekommen und auf welchem Wege.	Wie lange unterwegs gewesen.	Von wem u. an wel- chem Orte und Lage sein Ge- sundheits- Attest oder Paß aus- gestellt ist.	Wie dasselbe lautet.			Wie demnach mi- ihm verfahren		Ist hiernach als gesund und unverdächtig zur Weiter- reise verstat- tet, an welchem Tage?	Wohin?	Worin die Effecten desselben bestanden,		Wie mit diesen verfahren ist.	Wenn der Rei- sende eigenes Fuhrwerk mit- gebracht hat, wie es mit die- sem gehalten ist.	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.	
					Ob er aus einer von der Cho- lera freien Gegend kommt?	Oder aus einer ver- dächtigen?	Oder aus einer von der Cholera befals- lenen?	Ob ohne Weiteres entlassen.	Oder ein- Contu- mazZeit von viel Tag- unterwo- sen.			giftfan- gende.	nicht gift- fangende.					

Ort

Unterschriften
und
Amtsiegel.

des kommandirenden Officiers.

des Arztes.

des CivilBeamten.

Datum

B e m e r k u n g .

Dieser EntlassungsSchein muß sorgfältig aufbewahrt und am Bestimmungs-
Orte an die PolizeiBehörde abgeliefert, auch unterwegs auf Erfordern vorge-
zeigt werden.

NamensUnterschrift des Reisenden.

B.
EntlassungsSchein für Waaren.



EntlassungsSchein für Waaren aus der ContumazAnstalt zu N. N.

Angabe der Waaren nach		Ob und wie emballirt.	Woher gekommen und auf welchem Wege.	Wie lange unterwegs gewesen.	Wann in der Contumaz-Anstalt eingetroffen.	Auf welche Weise transportirt.	Von wem und an welchem Orte und Lage die mitgebrachten Gesun.dheitsMittel oder Wässer ausgestellt sind.	Wie dieselben lauten.			Wie demnach verfahren ist		Sind hienach als rein und unverdächtig zum weitem Transporte verfiattet, an welchem Lage?	Wohin sie gehen.	Durch wen und auf welche Weise sie weiter transportirt werden.	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.
								Ob aus einem von der Cholera freien Orte.	Oder aus einem verdächtigen.	Oder aus einem von der Cholera befallenen.	mit den Waaren.	mit der Emballage.					
Qualität.	Quantität.																
			Woher ursprünglich														

Ort

Unterschriften und
Amtsiegel.

des kommandirenden Officiers.

Datum

des Arztes

des CivilBeamten.

B e m e r k u n g .

Dieser Schein muß sorgfältig aufbewahrt, und am BestimmungsOrte an die PolizeiBehörde abgeliefert, auch unterwegs auf Erfordern vorgezeigt werden.

NamensUnterschrift des Führers der Waaren.

C.
PassirSchein für Thiere.

Vassirschein für Thiere aus der ContumazAnstalt zu N. N.

Angabe der Thiere nach		Woher dieselben kamen und auf welchem Wege.	Wann in der ContumazAnstalt eingetroffen.	Wie lange unterwegs gewesen.	Von wem und an welchem Orte und Lage das mitgebrachte GesundheitsAttest oder der Paß ausgestellt ist.	Wie dasselbe lautet.			Wie demnach mit den Thieren verfahren ist.	Sind hiernach als gesund und unverdächtig zum Einpassiren verstatet, an welchem Tage?	Wohin sie geführt werden sollen.	Durch wen? ob durch einen Führer aus dem dies- oder jenseitigen Gebiete? In letzterem Falle, ob in seiner Beziehung das Erforderliche geschehen, und was?	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.
Gattung.	Zahl.					Ob aus einer von der Cholera freien Gegend.	Oder aus einer verdächtigen.	Oder aus einer von der Cholera befallenen.						

Ort

Unterschriften und
Amtsiegel

des kommandirenden Officiers.

des Arztes

des CivilBeamten.

Datum

B e m e r k u n g .

Dieser Schein muß sorgfältig aufbewahrt, und am BestimmungsOrte an die PolizeiBehörde abgeliefert, auch unterwegs auf Erfordern vorgezeigt werden.

Namens-Unterschrift des Führers der Thiere.



33

LBMV Schwerin

000.307.963

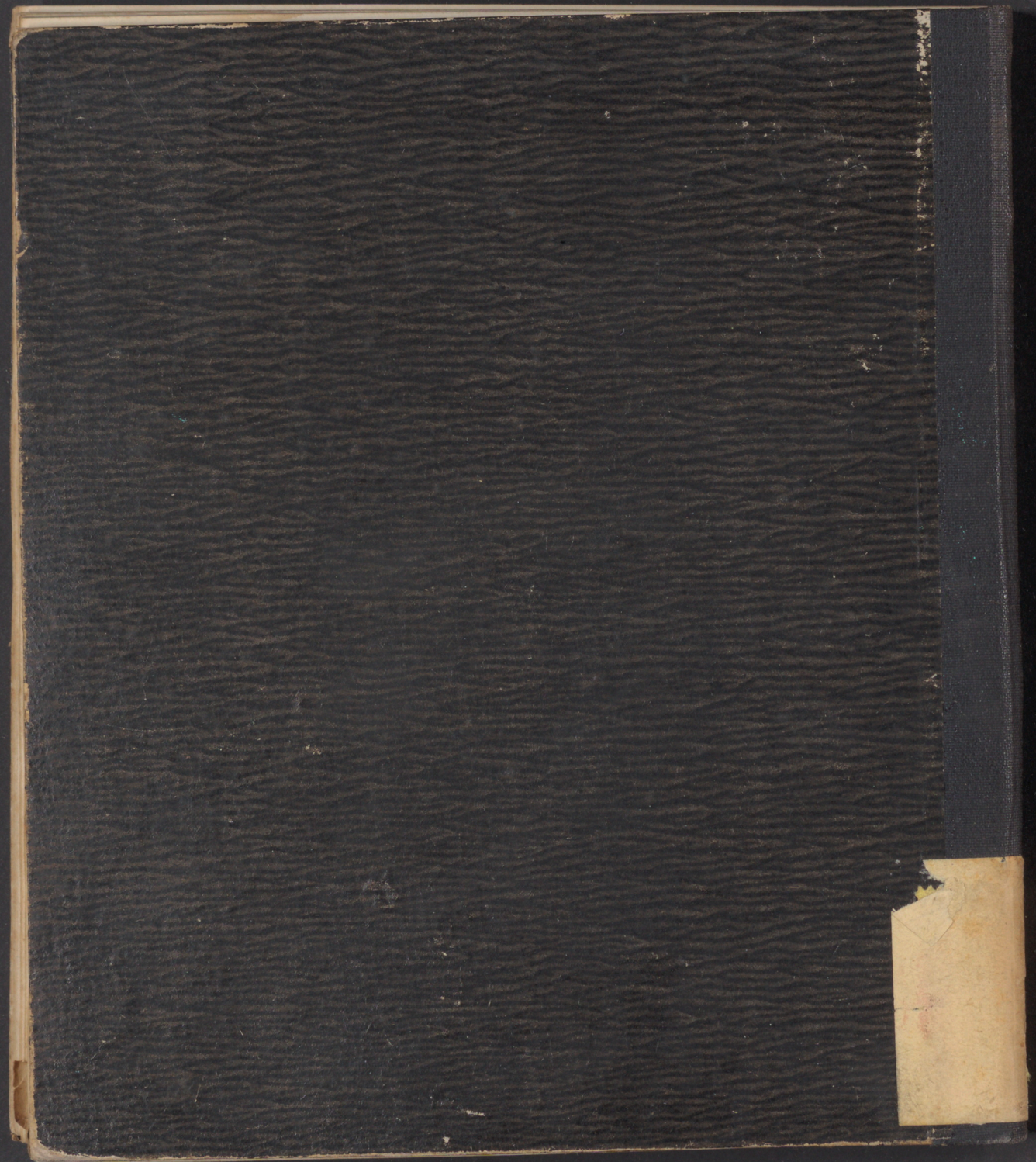


LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1929730799/phys_0023



tut gut.



Formen.

gen hindurch der Reinigung zu unterwerfen; wobei jedoch dasjenige zu berücksichtigen ist, was in der Anweisung über das Desinfectionsverfahren für den Fall bestimmt worden ist, daß solche Waaren, ohne fest verpackt zu sein, schon seit längerer Zeit nur durch völlig gesunde Gegend passirt sind.

§. 35.

sie mit
n Ge-
heitsAt-
versehen
nd.

Sollten die Waaren mit keinem GesundheitsAtteste versehen sein, so müssen dieselben ebenfalls als aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend herkommend betrachtet, und demnach, in sofern sie giftfangend sind, nebst ihrer Emballage, wenn sie aber nicht giftfangend sind, in Beziehung auf ihre Emballage allein, vorschriftsmäßig gereinigt werden.

§. 36.

Fahren
den zu
genden
Waaren.

Ueber diejenigen Waaren, welche der vorgeschriebenen Reinigung unterworfen werden müssen, ist zuvörderst ein genaues Verzeichniß nach ihrer Qualität und Quantität anzufertigen, und eine von dem Führer der Waaren mit unterzeichnete Abschrift derselben wird dem mit ihrer Reinigung beauftragten Knechte oder dem Aufseher der Reinigungs-Knechte und des Waarenlagers eingehändigt. Die Waaren selbst aber werden in die für sie bestimmte Schuppen gelagert und auf die in der DesinfectionsAnweisung vorgeschriebene Art gereinigt.

§. 37.

ihren im
nkungs-
e eines
igungs-
rechtes.

Sollte einer von den ReinigungsKnechten durch Ansteckung erkrankt, so sind die Waaren von neuem der vollen Contumazzeit zu unterwerfen, und es ist daher erforderlich, um bestimmen zu können, von welchen Waaren die Ansteckung ausgegangen, daß auch hier eine geordnete Sonderung der Waaren aus verschiedenen ContumazPerioden und der mit ihrer Reinigung beauftragten Knechte statt finde.

§. 38.

tlaffung
Waaren.

Erweisen sich dagegen die ReinigungsKnechte am Ende der vorgeschriebenen Contumazperiode vollkommen gesund, so werden die Waaren alsdann, nachdem sie zuvor in Beziehung auf ihre Vollständigkeit revidirt worden sind, wiederum gehörig verpackt und dem Führer derselben oder den zu ihrer Empfangnahme sich legitimirenden Personen, gegen Quittung, und nach Entrichtung der tarfmäßigen Gebühren ausgeliefert.

§. 39.

Fahren mit
Führern

Sollten dieselben Führer auf dem nämlichen Fuhrwerke die Waaren weiter transportiren wollen, so muß mit diesen ebenfalls nach den
in

